

# **SATZUNG**

## **über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern in der Gemeinde Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 25), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) sowie des § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 237) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 27. April 1971 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Harrislee wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 Straßen- und Wegegesetz) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch gelbe Namenschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Harrislee beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Harrislee auf ihre Kosten zu beseitigen.

### **§ 2**

#### **Hausnummernschilder**

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Absatz 1) ist ein Hausnummernplan in einfacher Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts

gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

(4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder bzw. Ziffern sollen folgende Mindestgrößen haben:

- |                                  |                            |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) bei einstelligen Hausnummern  | 10 cm hoch und 10 cm breit |
| b) bei zweistelligen Hausnummern | 10 cm hoch und 12 cm breit |
| c) bei dreistelligen Hausnummern | 10 cm hoch und 15 cm breit |

### **§ 3**

#### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 4**

#### **Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer Frist von 3 Wochen ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).

(2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Harrislee oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 10. Mai 1971

*gez. Nielsen*

- 1. stellv. Bürgermeister -